

99140002016000

Sachverständige nach BauSVO - Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1889-99140002016000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140002016000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige nach BauSVO - Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sachverständige nach BauSVO - Anerkennung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Bausachverständigenverordnung - BauSVO)</p> <p>Gebührenverzeichnis zur GebVO (Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 13.7 Anerkennung als Sachverständiger nach § 2 der Bausachverständigenverordnung
Teaser	<p>Technische Anlagen und Einrichtungen in Garagen, Verkaufsstätten und Versammlungsstätten muss ein anerkannter Bausachverständiger oder eine anerkannte Bausachverständige prüfen.</p>
Volltext	<p>Technische Anlagen und Einrichtungen in Garagen, Verkaufsstätten und Versammlungsstätten muss ein anerkannter Bausachverständiger oder eine anerkannte Bausachverständige prüfen.</p> <p>Technische Anlagen und Einrichtungen sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchabzugsanlagen • Lüftungsanlagen • Sicherheitsstromversorgungsanlagen • Feuerlöschanlagen • Brandmelde- und Alarmierungsanlagen <p>Wenn Sie als Bausachverständiger oder Bausachverständige tätig sein möchten, müssen Sie rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Anerkennung stellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

Modul

Sachverhalt

- Kopien des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen
- für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
 - bei Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus dem Heimatland der antragstellenden Person, die nachweisen, dass sie die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung besitzt.
 - Für Angehörige aus EU-/EWR-Staaten zusätzlich: Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung als Sachverständige zur Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen im Heimatland (zum Zeitpunkt der Vorlage darf die Tätigkeit nicht untersagt sein) und Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen

Voraussetzungen

Sie

- sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" nach dem Ingenieurgesetz zu führen,
- waren als Ingenieur oder Ingenieurin mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der Sie die Prüftätigkeit ausüben möchten, praktisch tätig. Davon müssen Sie mindestens zwei Jahre lang bei Prüfungen mitgewirkt haben.
- besitzen die für die Tätigkeit als Sachverständiger oder Sachverständige in der jeweiligen Fachrichtung erforderlichen Sachkenntnisse und können diese durch ein Fachgutachten nachweisen und
- sind aufgrund Ihrer Persönlichkeit den Aufgaben eines Sachverständigen oder einer Sachverständigen gewachsen und erfüllen diese unparteiisch und gewissenhaft.

Bausachverständige aus anderen EU-/EWR-Staaten, die im Herkunftsstaat niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit ausführen, wenn sie

- hinsichtlich Ihres Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
- vergleichbare Anforderungen wie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen mussten und
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift

Modul

Sachverhalt

beherrschen.

Hinweis: Auch Bausachverständige aus anderen EU-/EWR-Staaten, die keine vergleichbare Berechtigung hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereiches nachweisen können, können als Sachverständige tätig werden. Sie müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Außerdem benötigen sie eine Bescheinigung der obersten Baurechtsbehörde, dass sie die oben genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Hinweis: Haben Sie bereits in einem anderen Bundesland die Ausübung als Sachverständiger oder Sachverständige angezeigt, erübrigt sich eine weitere Anzeige. Bereits erteilte Bescheinigungen gelten fort.

Kosten

150 EUR bis 1.500 EUR

Verfahrensablauf

Beantragen Sie die Anerkennung als Bausachverständiger oder Bausachverständige formlos in Textform.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung durch die zuständige Stelle. Diese teilt Ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen.

Bei positiver Entscheidung nimmt die zuständige Stelle Sie in ihr Verzeichnis auf.

Als Bausachverständiger oder Bausachverständige aus einem anderen EU-/EWR-Staat müssen Sie, wenn Sie im Herkunftsstaat eine gleichwertige Berechtigung haben, Ihre Tätigkeit anzeigen, bevor Sie sie zum ersten Mal ausüben. Andernfalls müssen Sie bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Anerkennung stellen. Auf Antrag bestätigt die zuständige Stelle, dass die Anzeige erfolgt ist.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Stelle entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über Ihren Antrag.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Anerkennung gilt deutschlandweit.</p> <p>Sie erlischt fristlos, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich verzichten, • 70 Jahre alt sind, • öffentliche Ämter nicht mehr bekleiden können (zum Beispiel aufgrund einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr) • durch gerichtliche Anordnung beschränkt werden, über Ihr Vermögen zu verfügen. <p>Gründe, die zum Erlöschen der Anerkennung führen können, müssen Sie der zuständigen Stelle sofort mitteilen.</p> <p>Die zuständige Stelle widerruft die Anerkennung, wenn Sie als Sachverständiger oder Sachverständige wiederholt und grob gegen Ihre Pflichten verstoßen haben.</p> <p>Sie kann die Anerkennung widerrufen, wenn Sie Ihre Tätigkeit zwei Jahre lang nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt haben.</p>
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
